

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/08 B

L 3 SO 21/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 69/05 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Frankfurt am Main,
Eschersheimer Landstraße 241-249, 60320 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 180.756,93 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass zwischen ihr und der Beklagten eine Vereinbarung über die Übernahme betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen für die Zeit ab 1. Dezember 2003 zustande gekommen ist.
- 2 Die Klägerin ist Trägerin eines Pflegeheims in Frankfurt am Main, das nicht öffentlich gefördert wird. Im Dezember 2003 schlossen die Landesverbände der Pflegekassen, die Beklagte und die Klägerin eine "Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI für vollstationäre Pflegeleistungen gem. § 84 SGB XI und Unterkunft und Verpflegung gem. § 87 SGB XI" ab (Laufzeit vom 1. Dezember 2003 bis 30. September 2004). Der Vertragsentwurf war von der AOK Hessen - Pflegekasse - erstellt und zunächst der Beklagten als Sozialhilfeträger und von dieser dann der Klägerin zur Unterschrift zugeleitet worden. Der Vereinbarung über die Laufzeit in § 6 schlossen sich die Unterschriftsleistungen der drei vertragsschließenden Parteien an. Dem folgte auf einem gesonderten Blatt eine Anlage, in der in tabellarischer Form für die Pflegestufen 0 bis 3 jeweils das "Heimentgelt in €" angegeben wird. Unter der Überschrift "Invest." war für alle Pflegestufen der Betrag von 34,77 Euro eingetragen.
- 3 Nachdem die Klägerin die Beklagte mehrfach erfolglos aufgefordert hatte, für unterschiedliche Hilfeempfänger Investitionsaufwendungen in Höhe von täglich 34,77 Euro zu zahlen, erhob sie Klage auf Feststellung des Zustandekommens einer Vereinbarung über die Übernahme gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen. Das Sozialgericht (SG) Speyer hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 3. Mai 2006). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das SG ausgeführt, die Beklagte habe durch Übersendung der von ihr unterzeichneten Pflegesatzvereinbarung kein Angebot für den Abschluss auch einer Investitionskostenvereinbarung abgegeben. Die von der AOK Hessen - Pflegekasse - beigefügte Anlage habe lediglich nachrichtlichen Charakter. Die Klägerin habe auch angesichts der Gesamtumstände nicht annehmen können, dass die Beklagte sich mit einem Betrag von 34,77 Euro einverstanden erklärt habe. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 29. Januar 2008) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass es für eine wirksame Investitionskostenvereinbarung bereits an der für öffentlich-rechtliche Verträge gesetzlich geforderten Schriftform fehle. Anlagen, die nicht von dem durch die Unterschriften räumlich abgeschlossenen Text der Urkunde erfasst seien, würden nur dann zum Gegenstand von schriftlichen Verträgen, wenn ein entsprechender Hinweis in der Vertragsurkunde selbst auf die Anlage verweise. Dies sei hier nicht der Fall. Daneben sprächen weitere relevante Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art gegen die Annahme, die Beteiligten hätten in der Anlage zu der Pflegesatzvereinbarung eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der gesondert geregelten Investitionskosten geschlossen. Dies habe das SG in der angefochtenen



Entscheidung umfassend und zutreffend dargestellt. Auf die dort gemachten Ausführungen werde zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug genommen.

- 4 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei die Rechtsfrage zu klären, ob die Anlage zu einem Vertrag, die mit dem unterschriebenen Vertragstext fest verbunden sei, nur dann Vertragsbestandteil werde, wenn der Haupttext des Vertrages auf die Anlage Bezug nehme. Diese Frage sei auch klärungsbedürftig, weil das angefochtene Urteil des LSG auf der Wertung beruhe, dass die Angaben aus der Anlage der Vergütungsvereinbarung zwischen den Beteiligten nicht bindend, sondern nur von deklaratorischer Wirkung seien. Als weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei zu klären, ob die Unterschrift unter einem Vertragstext durch nicht zu beteiligende Parteien (hier Pflegekassen) Regelungen des Vertrages, die nur die beiden anderen Parteien berührten (hier Sozialhilfe- und Heimträger), unwirksam mache. Es stelle sich auch die Rechtsfrage, "ob ein Vertragstext, der Bezeichnungen aus dem einen Rechtsgebiet (hier SGB XI) wählt, trotz bestehender Parteiidentität zwischen 2 von 3 Vertragsparteien für eine Vereinbarung aus einem anderen Rechtsgebiet (hier SGB XII) deswegen nicht zugleich eine rechtliche Bindungswirkung in diesem anderen Rechtsgebiet (hier SGB XII) erzeugen kann, wenn er zugleich von den Vertragsparteien des einen Rechtsgebietes (SGB XI) unterzeichnet wird und, ohne die korrekte Bezeichnung des anderen Rechtsgebietes (SGB XII) zu wählen, Vergütungsbereiche des anderen Rechtsgebietes (SGB XII) inhaltlich regelt".
- 5 Außerdem rügt die Klägerin, es liege ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, weil das LSG in seinen Urteilsgründen unterstellt habe, dass "die Summe von € 34,77 zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Vertragsverhandlungen" gewesen sei. Die Frage, in welcher Größenordnung Vertragsverhandlungen stattgefunden hätten, habe das Gericht in der mündlichen Verhandlung in keiner Weise thematisiert. Ein weiterer Verstoß gegen das rechtliche Gehör sei darin zu sehen, dass das LSG die offensichtlich fehlerhafte Auslegung des Vertrages durch das erstinstanzliche Gericht teile, dies in seiner mündlichen Verhandlung aber in keiner Weise erwähnt habe. Es handele sich insoweit um eine Überraschungsentscheidung. Eine Überraschungsentscheidung liege auch vor, weil sich das LSG nicht einmal ansatzweise mit der Beweislastverteilung bezüglich des Informationsflusses zwischen der Beklagten und der AOK auseinandergesetzt habe und auch in diesem Punkt pauschal auf die erstinstanzlichen Urteilsgründe verwiesen habe. Schließlich sei das LSG ohne hinreichende Begründung ihrem (der Klägerin) Beweisanspruch im Schriftsatz vom 8. Januar 2008 für die Tatsache, dass der in der Anlage zur SGB-XI-Vergütungsvereinbarung in der Spalte "Invest." eingetragene Betrag grundsätzlich der Investitionsbetrag sei, der zwischen dem Heimträger und dem Sozialhilfeträger vereinbart sei, durch die Vernehmung der Zeugen B und R nicht gefolgt.



II

- 6 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Den Ausführungen zur Rechtsfrage, ob die fest verbundene Anlage zu einem Vertrag, nur dann Vertragsbestandteil wird, wenn der Haupttext des Vertrages auf die Anlage Bezug nimmt, fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Nach der Darlegung der Klägerin hat das LSG seine Entscheidung kumulativ begründet. Selbst wenn die Rechtsfrage im Sinne der Klägerin beantwortet werden könnte, bliebe es bei einer weiteren tragenden Begründung (Auslegung der Vereinbarung durch das SG, der das LSG gefolgt ist), die die Zurückweisung der Berufung rechtfertigt. Enthält die angegriffene Entscheidung des LSG eine so genannte Doppelbegründung, genügt es deshalb nicht, den jeweiligen Zulassungsgrund (hier die grundsätzliche Bedeutung) lediglich für eine Begründung darzulegen. Es muss vielmehr aufgezeigt werden, dass sich die zu beantwortende Rechtsfrage auf alle Begründungen des Urteils auswirkt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 5 und Nr 38). Um ihrer Darlegungspflicht nachzukommen, hätte die Klägerin sich deshalb mit der weiteren tragenden Begründung des LSG auseinanderzusetzen und auch insoweit einen Zulassungsgrund entsprechend den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend machen müssen (BSG, Beschluss vom



5. April 2006 - B 12 KR 9/05 B). Hieran fehlt es. Zwar hat sie hinsichtlich der Auslegung des Vertrages zwei weitere Rechtsfragen zur Wirksamkeit bzw Bindung zwischen Sozialhilfe- und Heimträger sowie zur inhaltlichen Regelung von Vergütungsbereichen nach dem SGB XII bei einer Vergütungsvereinbarung nach dem SGB XI gestellt. Sie hat aber nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Hierzu hätte sie darlegen müssen, dass es an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlt und warum sich diese Fragen nicht ohne weiteres aus den auf das öffentlich-rechtliche Vertragsrecht zu übertragenden vertragsrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (vgl §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>) beantworten lassen. In diesem Zusammenhang greift die Klägerin mit ihrer Beschwerde vielmehr nur die für fehlerhaft erachtete Vertragsauslegung durch das LSG und damit die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz an, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (grundsätzliche Bedeutung) ist.

- 9 Auch die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel sind nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Soweit die Klägerin die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend macht, weil das LSG festgestellt habe, dass "die Summe von € 34,77 zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Vertragsverhandlungen gewesen" sei, wird schon nicht aufgezeigt, weshalb die angefochtene Entscheidung auf diesem (vermeintlichen) Verfahrensmangel beruht. Sie hätte vortragen müssen, dass bzw wieso zumindest die Möglichkeit bestanden hätte, dass das Gericht ohne den behaupteten Verfahrensverstoß zu einem für die Klägerin sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203 mwN). Hierzu wäre es erforderlich gewesen, im Einzelnen vorzutragen, von welchem von den Feststellungen des LSG abweichenden Sachverhalt ihrer Ansicht nach auszugehen gewesen wäre, inwieweit diese Abweichung des Sachverhalts Anlass für eine andere rechtliche Bewertung gegeben hätte und welche Anstrengungen die Klägerin zur Feststellung dieses Sachverhalts unternommen hätte, insbesondere welche Beweismittel sie eingeführt und welche Beweisanträge sie gestellt hätte, hätte das LSG auf den aus seiner Sicht festgestellten Sachverhalt rechtzeitig hingewiesen. Hierzu fehlt es an nachvollziehbarem Vortrag. Die Klägerin trägt vielmehr nur vor, dass es sich nicht klären lassen, durch welche Informationen der Betrag von 34,77 € in den Datenbestand der Pflegekassen bei der AOK Hessen gelangt war. Es fehlt damit zumindest der Vortrag, dass bei Wegfall der vom LSG angenommenen Tatsache das LSG zu einer anderen Vertragsauslegung gekommen wäre.
- 10 Gleiches gilt für die behauptete Gehörsverletzung zur Beweislastverteilung, die die Klägerin in dem pauschalen Verweis auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe, bezogen auf den Fragenkomplex sieht, wie der Betrag von 34,77 Euro in die Anlage zur Pflegesatzvereinbarung gekommen ist und welche Schlussfolgerungen für die Vertragsauslegung daraus zu ziehen sind. Zudem ist nicht dargetan, inwieweit die bloße Form der Entscheidungsbegründung (§ 153 Abs 2 SGG; abgesehen von der Darstellung weiterer Entscheidungsgründe und Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung) überhaupt geeignet sein kann, den Anspruch



auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) zu verletzen. Die Klägerin kritisiert insoweit nur das vom LSG gefundene Ergebnis und setzt seine Rechtsauffassung sowie die von ihr vorgenommene "korrekte" Beweiswürdigung an die Stelle der vom LSG vorgenommenen Subsumtion und Würdigung des Sachverhalts.

- 11 Eine Überraschungsentscheidung wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt. Eine solche setzt voraus, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (BSG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 - B 7 AL 166/01 B). Eine Überraschungsentscheidung liegt nicht vor, wenn das LSG im Urteil dem Standpunkt eines Beteiligten folgt (Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 13. Juni 1990 - 2 BvR 673/90; BSG, Beschluss vom 20. August 2008 - B 13 R 217/08 B) oder sich dem erstinstanzlichen Urteil anschließt. Hiermit muss ein sorgfältiger Prozessbevollmächtigter in der Regel rechnen. Nur wenn im Einzelfall besondere Umstände zu der Erwartung Anlass geben, dass das LSG der Entscheidung des SG nicht folgen werde (zB entsprechende Hinweise des LSG im Berufungsverfahren oder Hinweise des SG in den Entscheidungsgründen, dass der Tenor der Entscheidung falsch sei), kann ein Prozessbevollmächtigter davon ausgehen, das LSG werde anders als das SG entscheiden. Solche Umstände hat die Klägerin aber nicht vorgetragen. Allein die ergebnis- und nicht verfahrensbezogene subjektive Einschätzung, die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts sei so falsch, dass mit ihrer Wiederholung nicht gerechnet werden brauche, reicht hierfür nicht aus.
- 12 Soweit die Klägerin schließlich in Bezug auf den Beweisantrag in dem Schriftsatz vom 8. Januar 2008 einen Verfahrensfehler rügt, genügen auch diese Ausführungen nicht den Begründungsanforderungen. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zwar hat die Klägerin einen solchen Beweisantrag in der Beschwerdeschrift in ausreichender Weise bezeichnet. Sie hat aber nicht behauptet, dass der Beweisantrag bis zur letzten mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden ist, was bei anwaltlicher Vertretung erforderlich gewesen wäre. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Ermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht. Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt für das LSG aber erkennbar nicht mehr weiter verfolgt wird. Wird ein zuvor schriftsätzlich gestellter Beweisantrag von einem anwaltlich vertretenen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt, gilt er als erledigt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und 20; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6).



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 1, 47 Abs 3, 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz. Danach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. In der Regel sind das wirtschaftliche Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihre Auswirkungen dabei maßgebend. Ein prozentualer Abschlag, weil es sich um eine Feststellungsklage handelt, ist nicht angebracht (BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1999 - B 6 KA 24/98 R). Die Klägerin selbst gibt den Wert mit 180.756,93 Euro an, wobei sie als streitigen Zeitraum die Zeit bis zur Entscheidung des LSG bezeichnet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)